

# Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in der Sitzung am 12. März 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	48.831.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf <i>ordentliches Ergebnis</i>	50.897.900 € -2.066.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf <i>außerordentliches Ergebnis</i> <i>Jahresergebnis</i>	0 € 0 € -2.066.300 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.804.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.969.300 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	165.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.677.600 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.512.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.388.400 €

festgesetzt.

<i>Nachrichtlich Gesamtbeträge:</i>	
<i>der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	56.481.700 €
<i>der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	58.035.300 €
<i>Finanzmittelbedarf 2024</i>	-1.553.600 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.512.600 € festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 11.500.000 € festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

### **§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 54 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück festgesetzt.

### **§ 6**

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.

### **§ 7**

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

### **§ 8**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Bersenbrück, den .05.2024

Samtgemeinde Bersenbrück  
Der Samtgemeindebürgermeister

---

(Michael Wernke)